

# Anl. 2 MVO

## MVO - Massage-Verordnung – Zugangsvoraussetzungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

### Lehrgang über die weiterführende Fachausbildung der Masseur

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

| Gegenstand  | Mindestzahl | der |
|---|-------------|-----|
|   | Lehrstunden |     |
| Anatomie, Histologie, Allgemeine Pathologie .....     | 80          |     |
| Erste Hilfe und Unfallverhütung .....                 | 10          |     |
| Hygiene .....   | 10          |     |
| Balneologie einschließlich Kurmittelanwendungen ..... | 10          |     |
| Praktische Exkursion .....                            | 20          |     |

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 130 zu betragen.

In Kraft seit 07.05.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)